

BFH gibt Finanzverwaltung kontra

► Einkommensteuer

Sonder-Afa für Kfz: Fahrtenbuch ist keine Bedingung

| Das Finanzamt kann nicht verlangen, dass Sie ein Fahrtenbuch führen, um nachzuweisen, dass Sie für einen Pkw die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags und der Sonderabschreibung nach § 7g EStG erfüllen. Der Nachweis kann auch anders erfolgen. Das hat der BFH der Finanzverwaltung ins Stammbuch geschrieben. |

Der BFH u. a. wörtlich: „Auch wenn Praktikabilitätserwägungen für die Auffassung der Finanzverwaltung sprechen mögen, so stellt die in § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG geregelte Fahrtenbuchmethode, welche an die 1-%-Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG anknüpft, keine zu verallgemeinernde Vorschrift zum Nachweis der Anteile der privaten und der betrieblichen Nutzung von Kfz dar. Ohne ausdrückliche gesetzliche Verweisung kommt eine Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 EStG im Rahmen des § 7g EStG daher nicht in Betracht ... Das FG wird im zweiten Rechtsgang ... zu prüfen haben, ob ihm die Beweise eine hinreichend sichere Überzeugung dafür vermitteln, dass der Kläger den Pkw zu mindestens 90 Prozent betrieblich genutzt hat. Dem Kläger ist nicht verwehrt, im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 1 AO ... Belege vorzulegen, um für die Zwecke des § 7g EStG die betriebliche Veranlassung der aufgezeichneten Fahrten und damit die fast ausschließliche betriebliche Nutzung des Pkw zu dokumentieren.“ (BFH, Urteil vom 15.07.2020, Az. III R 62/19, Abruf-Nr. 221533).

► Betriebsausgaben

Betriebsausgabenpauschale: Musterprozess beim BFH

| Sind die schriftstellerische Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts und -steuerberaters und die Lehrtätigkeit einer angestellten Ärztin jeweils untrennbar mit der Arbeitnehmertätigkeit verbunden, sodass jeweils die Betriebsausgabenpauschale für hauptberufliche und nicht für Nebentätigkeiten zu gewähren ist? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. |

Die beiden Steuerzahler hatten jeweils Einkünfte aus selbstständiger Arbeit nach § 18 EStG erklärt und bei der Gewinnermittlung die Berücksichtigung einer Betriebsausgabenpauschale in Höhe von 30 Prozent unter Verweis auf H 18.2 „Betriebsausgabenpauschale“ der EStH 2017 beantragt. Diese 30 Prozent (mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag von 2.455 Euro) können Steuerzahler absetzen, wenn es sich um eine hauptberufliche Tätigkeit handelt. Finanzamt und FG sahen die beiden Tätigkeiten aber nur als nebenberuflich an und gewährten jedem nur eine Pauschale von 25 Prozent der Betriebseinnahmen bzw. den hier relevanten Höchstbetrag von 614 Euro (FG Niedersachsen, Urteil vom 09.10.2020, Az. 14 K 21/19, Abruf-Nr. 218968). Die Eheleute haben dagegen Revision beim BFH eingelegt. Sie trägt das Az. VIII R 29/20.

► WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Betriebsausgaben ohne Nachweis: So mindern Sie die Steuerlast ohne Aufzeichnungsaufwand“, SSP 12/2020, Seite 22 → Abruf-Nr. 46799572

Zwei Steuerzahler fordern attraktivere Pauschale für Haupttätigkeit

ARCHIV

Ausgabe 12 | 2020
Seiten 22–24

